

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 37 (1918)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

**Bundesprozessrecht. Zivil- und Strafprozessgesetze der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst den Konkordaten und Staatsverträgen zivil- und strafprozessrechtlichen Inhalts, herausgegeben von W. Krebs, Oberrichter in Bern. Zürich, Schulthess & Cie 1917. Preis br. Fr. 6.—, geb. Fr. 7.—.**

Die eidgenössische Gesetzsammlung nimmt mehr und mehr einen Umfang an, der das Nachschlagen und Auffinden der einzelnen Gesetze und die Übersichtlichkeit trotz guten Registern, die den einzelnen Bänden beigegeben werden, schwierig und zeitraubend macht. So ist es ein verdienstliches Unternehmen, die in vielen Bänden zerstreuten Erlasse besonders wichtiger Materien zusammenzustellen und in einer Sammlung zu vereinigen. Die vorliegende Arbeit tut das in bezug auf das Prozessrecht in sehr erfreulicher Weise. Der Zusammenhang der einzelnen Erlasse ist durch Verweisungen hergestellt und ein ausführliches alphabetisches Sachregister erleichtert die Benutzung bedeutend. Die Sammlung ist mit Dank zu begrüßen und wird Praktikern wie Akademikern höchst willkommen sein.

**Verordnung des Bundesrates betreffend Ergänzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend den Nachlassvertrag, vom 27. Oktober 1917. Mit einer Einleitung und einem Sachregister herausgegeben von Dr. C. Jäger, Bundesrichter. (Sammlung Schweizerischer Gesetze, Nr. 95—98.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. Preis Fr. 1.60.**

Bemerkenswert durch die Einleitung aus der Feder von Bundesrichter C. Jäger, der darin Veranlassung, Ziel und Zweck und übersichtlich den Inhalt dieser einschneidenden Verordnung darlegt. Ein sehr gut orientierendes Schriftchen.

**Gubler, Ed. Interkantonales Armenrecht. Eine Darstellung der bundesrechtlichen und überkantonalen Normen betreffend die Fürsorgepflichten der Kantone und Gemeinden gegenüber Bürgern anderer Kantone. Zürich 1917, Art. Institut Orell Füssli. Preis br. Fr. 5.—.**

Eine mit gutem Urteil durchgeführte und gründliche Untersuchung der Tragweite der Art. 45 und 48 der Bundesverfassung,

des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 und des Konkordates über die Notunterstützung während der Kriegsdauer, unter Verarbeitung der Praxis des Bundesrates und des Bundesgerichtes. Der Verfasser gelangt dabei zu dem Resultate, dass in dem heutigen Stande der Gesetzgebung und der Praxis schon die Keime für den Ersatz der heimatlichen Armenpflege durch die wohnörtliche Unterstützungspflicht liegen, auf welche letztere auch der Zwang der Verhältnisse, unter dem das Konkordat über die Notunterstützung während der Kriegsdauer entstanden ist, mehr und mehr hindrängt. Für die in der Luft liegende neue Regelung dieser wichtigen Aufgabe der Armenpflege bietet dieses Buch ein willkommenes Hilfsmittel; es wird nicht nur von denen, die sich mit der Frage *ex officio* zu beschäftigen haben, mit Erfolg benutzt werden, sondern auch jedem, der sich in der Sache zurechtzufinden und sie genauer kennen zu lernen und zu verstehen wünscht, ein lehrreicher Wegweiser sein. Denen sei die Arbeit auch besonders empfohlen.

**Landolt-Cotti, E. Wirkungen des Krieges auf den Handel in der Schweiz und Sozialwuchergesetzgebung mit einem Vorworte von Dr. E. Zürcher, Staatsanwalt Zürich. Zürich, Schulthess & Co. 1917. Preis Fr. 3.—.**

Die Praxis der schweizerischen Gerichte in Anwendung der sogenannten Sozialwuchergesetzgebung — es kommt dabei wesentlich die Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vom 10. August 1914 nebst den Erlassen vom 18. April 1916 und 2. Februar 1917 in Betracht — ist, wie der Verfasser Seite 47 sehr richtig sagt, recht ungleichartig und wenig tief begründet. Man klebt in der Rechtsprechung zu sehr an der aus den kantonalen Wuchergesetzen angelesenen Wucherdefinition, übersieht dabei, dass, was die Verordnung vom 10. August 1914 Wucher nennt, etwas ganz anderes ist, viel weiter greift und auch viel energischer bestraft werden sollte als es gewöhnlich geschieht. Der Verfasser kommentiert diese Verordnung von 1914 sehr gut und einlässlich in dem zweiten Teile dieses Buches. Der erste Teil gibt eine ebenso luzide und gründliche Darstellung der Wirkungen des Krieges auf den Handel in der Schweiz und der durch den Krieg hervorgerufenen Machinationen der Kettenhändler, Schieber, Vermittler, Sammler, Auftreiber usw. Daraus zieht er dann die Schlüsse auf die Interpretation der Verordnung. Wir haben das Buch mit grossem Interesse gelesen und empfehlen es der Handelswelt und den Gerichten zu ernster Berücksichtigung.

**Fick, F. Versicherungsrechtliche Abhandlungen. Zürich Art. Institut Orell Füssli, 1917 und 1918.**

Von diesen Abhandlungen sind bisher die zwei ersten Bändchen erschienen. Das erste handelt von den bei der Auslegung des Versicherungsvertragsrechtes massgebenden Grundsätzen und das zweite von dem Begriff der Feuerversicherung; in diesem letzteren werden hauptsächlich die zwei Fragen erörtert: was für ein Feuer muss den Schaden verursacht haben, damit die Versicherung wirksam wird? und welcher Schaden muss durch die Versicherung gedeckt werden? Diese Fragen werden sehr einlässlich und unter Berücksichtigung der reichhaltigen Literatur über diesen Gegenstand geprüft und beantwortet. Man wird diese Untersuchung mit Interesse lesen. Sie gewährt einen lehrreichen Einblick in die besonders auch durch die von den Versicherungsgesellschaften hergestellte, zu festen Grundsätzen hinstrebende Entwicklung des Versicherungsrechtes gebildete Praxis und deren massgebende Ausbildung des Versicherungsrechtes, das zu einer komplizierten Rechtsdisziplin ausgewachsen ist. Der Verfasser hat damit eine verdienstliche Arbeit und einen wertvollen Beitrag zu der Einsicht in das Versicherungsrecht geliefert. Das dritte und vierte Bändchen über einige Grundbegriffe der Schadensversicherung (Ersatzwert, Interesse, Gewinnverbot, Ersatzwert in der Feuerversicherung) wird die bisherigen Ausführungen wesentlich ergänzen. Für das vorzugsweise berücksichtigte schweizerische Versicherungsvertragsrecht ist die Arbeit sehr verdankenswert.

**Schwabe, Max. Der Aktienverein im Lichte der Relationen. Basel, Benno Schwabe & Cie. 1917.**

Ein Stück rechtsphilosophischer Begriffsbildung für Rechtsinstitute, hier für das Rechtsgebilde des Aktienvereins und überhaupt der Personenvereinigungen, die wir juristische Personen nennen. Der Gedanke ist: der einheitliche Wille einer als juristische Person auftretenden Mehrheit physischer Personen, wie er sich in der Satzung (Statuten) und dann im Rechtsverkehr durch Verträge usw. äussert, existiert nur in unserer Vorstellung, hat keine psychisch-physische Unterlage und keine Dinghaftigkeit, sondern bildet ein Verhältnis vieler Willen, und also die Beziehung der Teile, welche wir Übereinstimmung nennen, er ist ein Relationsbegriff, der Wille des Verbandes ist ein Verhältnis übereinstimmender Willen, und dieser übereinstimmende Wille als Relation ist ein durch die Statuten sich selbst bindender und darum an sich selbst gebundener Wille. Die Idee ist nicht neu, sie ist in der juristischen Literatur schon eingeführt, „der

Rechtsbegriff als Relationsbegriff“ hat sich zum Worte gemeldet. Hierauf nun baut der Verfasser die Theorie des Aktienvereins als Rechtssubjektes, des Verhältnisses der Person zu den Mitgliedern, der Organisation, des Begriffes der Körperschaft, der körperschaftlichen Wandlungen auf. Der Verfasser behandelt seinen Gegenstand mit grossem Scharfsinne und eindringlichem Ernste. Ein Urteil über den wissenschaftlichen Wert des Buches haben wir nicht, weil wir auf diesem rechtsphilosophischen Gebiete nicht zu Hause sind, wir sind auch noch nicht im reinen über die Verwerthbarkeit der Theorie für das Aktienrecht; wir wollten aber nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit unserer Leser darauf zu lenken, ihnen überlassend, die praktischen Folgen für die eigentlich juristische Gestaltung der Lehre von den juristischen Personen daraus zu ziehen.

**Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins etc. XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Erster Teil: Stadtrechte. Bd VII: Das Stadtrecht von Rheinfelden, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Friedrich Emil Welti. Arau, H. R. Sauerländer & Cie. 1917.**

Der durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete schweizerischer Rechtsquellenforschung ausgezeichnet bewährte F.W. Welti bringt mit diesem Bande den ersten Teil der Argauer Rechtsquellen (die Stadtrechte) in der vom Juristenverein patronisierten Sammlung schweizerischer Rechtsquellen zum Abschluss. Die Arbeit ist mit der Umsicht und Sorgfalt, die wir an den Editionen des Verfassers gewohnt sind, durchgeführt und bedarf keiner weiteren Empfehlung. Der reiche Inhalt dieses Bandes entspricht der grossen Bedeutung, die Rheinfelden für die Schweizergeschichte gehabt hat, und ist ausserordentlich wertvoll für die Kenntnis der inneren Entwicklung dieser Stadt in Verfassungs- und Rechtsleben. Besonders gilt dies von dem Stadttitel, der durch eine Anzahl von Fortsetzungen, die dem ursprünglichen Texte von 1290 angeschlossen worden sind, „die ganze Entwicklung des Stadtrechtes während mehr als 100 Jahren vor Augen führt und dadurch zu einem der interessantesten Rechtsdenkmäler unseres Landes geworden ist.“ Es ist daher auch sehr verdankenswert, dass durch eine sehr schön und deutlich ausgefallene Faksimilereproduktion aus der Kunstanstalt Ditisheim in Basel uns diese allmähliche Erweiterung des ersten Textes zur anschaulichen Darstellung gebracht wird.

---

Folgende Schriften sind uns zur Anzeige zugesandt worden:

Guggenheim, Edwin. Der Garantievertrag. Zürcher Doktordissertation. (Zürcher Beiträge zur RW. Heft 65.) Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 1917. Preis Fr. 2.20.

v. Overbeck, Alfred, Freiherr. Die Kapitulationen des Osmanischen Reiches. (Beigabe zur Ztschr. f. Völkerrecht, herausgegeben von Kohler und Fleischmann, Bd 10.) Breslau, J. U. Kerns Verlag (Max Müller) 1917. Preis 80 Pfg.

Eder, Karl. Die Verfassungsmässigkeit der kantonalen und kommunalen Monopolanstalten auf der Grundlage von Art. 31 der schweizerischen Bundesverfassung. Heidelberg, Rössler & Herbert (Paul Braus). 1917.

Friedrich, Emil. Die Bevormundungsfälle des schweizerischen Rechts. Berner Doktordissertation. (Abhandl. zum schweiz. R. v. Gmür, Heft 80.) Bern, Stämpfli & Cie, 1917. Preis Fr. 4.—.

Stooss, Walter. La répudiation des successions d'après le Code civil suisse. Lausanner Doktorthese. (Abhandl. zum schweiz. R. v. Gmür, Heft 81.) Bern, Stämpfli & Cie, 1917. Preis Fr. 3.—.

Schubiger, J. Die Erhebung von Zwangsbeiträgen an die Baukosten öffentlicher Strassen nach dem Recht der schweizerischen Kantone. Doktordissertation Freiburg (Schweiz). Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. Preis Fr. 3.—.

Eggenschwyler, Walter. Europa nach dem Kriege. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. Preis Fr. 2.50.

Scheurer, D. Die Verordnung über die Schweizerischen Zivilstandsregister erläutert. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. Preis Fr. 7.—.

Rothenhäusler, O. Bewusstlos-Aufgefundene. Die Folgen ihrer mangelhaften Behandlung für die heutigen rechtlichen Verhältnisse, insbesondere das neue Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juni 1911. Zürich, Speidel & Wurzel. 1916. Preis M. 2.—. Zürcher (med.) Doktordissertation.

Hanhart, E. Über die amtliche Totenschau auf Grund der Verhältnisse in den verschiedenen Ländern und mit besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen im Kanton Zürich. Zürich, Speidel & Wurzel. 1916. Preis M. 2.50. Zürcher Doktordissertation.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der 2. Expertenkommission. Bd VII. März 1915. Komm.-Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Die Bauordnung von Aarau. Mit Anmerkungen und einem Sachregister versehen von Dr. Walther Gautschi. Aarau, Buchdruckerei Aargauer Tagblatt. 1917. Preis Fr. 1.50.

Bordeaux, Louis. Les nouvelles législations immobilières et hypothécaires. Etude de droit comparé: Législation suisse de 1912 — Législation française — Législation allemande de 1900 — Système Torrens — Législations diverses. Préface de M. Alfred Martin. Neuchâtel, Delachaux & Niestlé S. A. Paris libr. Dalloz. 1918. Prix fr. 12.—.

---